

Urkundenrolle 90/1995

Vertrag 2

Verhandelt

zu Berlin-Mitte am 28. Februar 1995

Vor dem unterzeichnenden Notar Johann Görl mit dem Amtssitz
Hilfstraße 37, 10629 Berlin
die sich auf Ersuchen in die Französische Straße 32 in
Berlin-Mitte begeben hatte,

erschienen heute

1. Herr Dieter Z ä n k e r
Helene-Weigel-Platz 6, 12681 Berlin
2. Frau Marianne P i e h l,
Goethestraße 22, 15732 Eichwalde

Sie erklärten, nicht im eigenen Namen zu handeln, sondern
für den Kulturbund e.V. Schenkestr. 8 c, 10318 Berlin,
folgend: der Verkäufer

Der Notar bescheinigt aufgrund seiner heutigen Einsicht in
das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu VR
Nr. 1000, daß die Erschienenen zu 1 und 2 gemeinsam zur
Vertretung des dort eingetragenen Kulturbund e.V.
berechtigt sind.

1. Herr Bernd F. Lunkewitz,
Fasanenstraße 61, 10719 Berlin

folgend: der Käufer

Die Erschienenen wiesen sich aus durch gültige, mit
Lichtbild versehene Personaldokumente -

Die Parteien haben am heutigen 29.02.1995 zur Urkunde Nr. 89/1995 des Notars Johann Göri Berlin einen Vertrag geschlossen, durch den der Verkäufer sämtliche Geschäftsanteile an der am 16.08.1945 gegründeten Aufbau-Verlag GmbH, eingetragen unter HRB 86 Nz des AG Charlottenburg im Jahre 1945, umgetragen nach HRB 4001 HR Rat des Stadtbezirks Mitte von Groß-Berlin am 03.03.1949, gelöscht in HRB am 19.04.1955, eingetragen in HRC (Register der volkseigenen Wirtschaft) am 05.04.1955 (folgend auch: Gesellschaft 1945), an den Käufer verkauft und an ihn ~~hat~~ übertragen hat.

Der Vertrag (folgend auch: Vertrag 1) wird durch diese Vereinbarung (folgend auch: Vertrag 2) wie folgt ergänzt:

§ 1

Die Entstehung der Kaufpreisforderung aus § 3 Vertrag 1 ist abhängig von dem Ausgang des derzeit vor dem Landgericht Berlin unter dem Aktenzeichen 9 O 57/95 zwischen den Parteien des Geschäftsanteils- und Abtretungsvertrags vom 18.09.1991 anhängigen Rechtsstreits. Wird in diesem Verfahren rechtskräftig festgestellt, daß durch den vorgenannten Vertrag die Geschäftsanteile an der Gesellschaft 1945 wirksam übertragen worden sind, die unter HRB 35991 des AG Charlottenburg eingetragene Gesellschaft mithin identisch ist mit der Gesellschaft 1945, kommt die Kaufpreisforderung nicht zur Entstehung.

§ 2

Wird hingegen rechtskräftig festgestellt, daß durch den vorgenannten Vertrag die Geschäftsanteile an der Gesellschaft 1945 nicht übertragen worden sind, daß die Gesellschaft 1945 mithin ungeachtet ihrer Löschung in HRB 4001 des HR Rat des Stadtbezirks Mitte und ihrer Eintragung in HRC des Registers der volkseigenen Wirtschaft im Jahre 1955 fortbesteht, und daß der Verkäufer weiterhin Inhaber aller Geschäftsanteile an ihr ist, kommt die Kaufpreisforderung zur Entstehung, wenn und sobald im weiteren feststeht, daß die Geschäftsanteile an der Gesellschaft 1945 durch diese Vereinbarung auch in Ansehung aller sonstigen Übertragungsvoraussetzungen, insbesondere derjenigen nach § 20 b des Gesetzes über Parteien und andere politische Vereinigungen vom 21.02.1990 (PartG/DDR) iVm den dazu nach dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31.08.1990 (Einigungsvertrag) ergangenen Maßgaben übertragen worden sind.

§ 3

Ist der Kaufpreis entstanden, § 2, ist er zur Zahlung fällig, wenn

eine rechtskräftige Entscheidung nach
§ 2 vorliegt und

die Verfügungsmacht des Verkäufers über
die Geschäftsanteile an der Gesell-
schaft 1945 nach §§ 20 a, b PartG/DDR

rechtskräftig festgestellt ist, erforderlichenfalls die Zustimmung der nach §§ 20 a, b PartG/DDR zuständigen Stellen vorliegt oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ersetzt ist und die Gesellschaft 1945 wieder in HRB eingetragen worden ist.

Er ist sodann vom Käufer kosten- und spesenfrei auf ein vom Verkäufer zu benennendes Konto zu überweisen.

§ 4

Wird hingegen rechtskräftig festgestellt, daß die Gesellschaft 1945 zwar ungeachtet ihrer Löschung in HRB und ihrer Eintragung in HRC im Jahre 1955, vgl. § 2, fortbesteht, daß jedoch durch die vorgenannten Ereignisse und ungeachtet des Fortbestehens der Gesellschaft 1945 im Jahre 1955 ein Volkseigener Betrieb (VEB) Aufbau-Verlag entstanden ist mit der Folge, daß der VEB Aufbau-Verlag und die Gesellschaft 1945 unabhängig voneinander existiert hätten - die Gesellschaft 1945 ab Gründung des VEB nicht als erloschene und nicht als aufgelöste Gesellschaft, jedoch als Gesellschaft mit eingestelltem Geschäftsbetrieb -, kommt die Kaufpreisforderung anteilig zur Entstehung. Ihre Höhe bemißt sich nach der Differenz zwischen DM 900.000,- und dem Wert, der für die Geschäftsanteile an der unter HRB 35991 des AG Charlottenburg eingetragenen Aufbau-Verlag GmbH in dem Rechtsstreit Landgericht Berlin (9 O 57/95) unter Berücksichtigung der vorgenannten Umstände rechtskräftig festgestellt wird.

Erfolgt eine rechtskräftige Feststellung zur Höhe nicht, werden die Parteien den anteiligen Wert der Geschäftsanteile nach Maßgabe dieser Vorschrift einvernehmlich feststellen. Gelingt das nicht innerhalb von vier Monaten nach rechtskräftiger Beendigung des Rechtsstreits

LG Berlin (9 O 57/95), kann jede Partei die Feststellung der Höhe durch einen vom Präsidenten der Industrie - und Handelskammer zu ernennenden Sachverständigen (Wirtschaftsprüfer) verlangen. Das Verlangen ist zulässig, nachdem es eine Woche vorher der anderen Partei per Einschreiben/Rückschein angekündigt worden ist.

Die Feststellungen des Sachverständigen sind für beide Parteien verbindlich. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Der nach dem Vorigen festgestellte Kaufpreis ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der sachverständigen Feststellungen an den Käufer zur Zahlung an den Verkäufer fällig, wenn auch die übrigen Voraussetzungen nach § 3 vorliegen

Die Kosten des Sachverständigen tragen die Parteien im Verhältnis ihres Obsiegens bzw. Unterliegens.

§ 5

Soweit die Veräußerung der Geschäftsanteile der Mitwirkung oder der Zustimmung Dritter bedarf, insbesondere durch die in §§ 20 a, b PartG/DDR genannten Stellen, wird der Käufer - sollte das rechtlichen Bedenken begegnen: auf Aufforderung durch den Käufer der Verkäufer - diesen Vertrag den genannten Stellen, insbesondere der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und der Massenorganisationen der DDR, zur Erteilung der Zustimmung vorlegen.

Sollten die Stellen die Mitwirkung, insbesondere die Unabhängige Kommission die Zustimmung zur Veräußerung verweigern, bevollmächtigt der Verkäufer den Käufer bereits jetzt unwiderruflich, sie für beide Vertragsparteien einzuklagen. Der Käufer stellt den Verkäufer von den Kosten eines solchen Verfahrens frei.

Sollte die Geltendmachung dieser Ansprüche durch den Käufer nicht möglich sein, wird der Verkäufer Klage erheben. Der Käufer stellt den Verkäufer von den Kosten des Verfahrens frei. Im Innenverhältnis liegt die Verfahrensherrschaft beim Käufer. Der Verkäufer wird irgendwelche Schritte zur Einleitung oder zur Durchführung oder zum Abschluß eines solchen Verfahrens, insbesondere die Beauftragung von Rechtsanwälten, die Abgabe gerichtlicher oder außergerichtlicher Erklärungen, die Einleitung oder die Durchführung oder den Abschluß etwaiger Verhandlungen nur nach vorheriger Weisung durch den Käufer unternehmen.

§ 6

Der Käufer stellt den Verkäufer von den Kosten frei, die sich aus der Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung vom 28.02.1995 und aus der Durchführung der gefällten Beschlüsse ergeben.

Der Käufer wird Entgeltansprüche aus seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der Gesellschaft 1945 gegen den Verkäufer nicht erheben.

§ 7

Stellt sich heraus, daß durch den Geschäftsanteils- und Abtretungsvertrag vom 18.09.1991 die Geschäftsanteile an der Gesellschaft 1945 bereits wirksam übertragen worden sind, die unter HRB 35991 des AG

Charlottenburg eingetragene Gesellschaft mithin identisch ist mit der Gesellschaft 1945, § 1, sind Vertrag 1 und Vertrag 2 gegenstandslos.

§ 8

Der Käufer übernimmt die Kosten dieser Vereinbarung.

§ 9

Die Verträge 1 und 2 geben den vollen Inhalt dessen wieder, was die Parteien vereinbart haben. Sonstige Abreden sind nicht getroffen worden.

Änderungen oder Ergänzungen der Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht ohnehin notarielle Form vorgeschrieben ist. Das gilt auch für den Fall, daß die Schriftform abbedungen werden soll.

Die Unwirksamkeit von Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem mutmaßlichen Willen der Parteien entsprechen und den unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

Insbesondere ist zu gewährleisten, daß durch die neuen Bestimmungen der mit dieser Vereinbarung bezweckte rechtliche Erfolg unter allen Umständen gewährleistet wird.

Das Vorige gilt entsprechend, wenn sich herausstellt, daß der Vertrag eine Lücke aufweist.

Berlin, den 28.02.1995

Das Protokoll ist vom Notar vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben worden:

Notar Zil

Margarete Feller

[Handwritten signature]

Kostenberechnung gemäß §§ 141, 154 KostO

Geschäftswert: 900.000,00 DM

§§ 32, 36 II KostO 20/10 Beurkundungsgebühr	2.920,00 DM
§§ 32, 58 I KostO 5/10 Unort	60,00 DM
§§ 32, 58 III KostO 5/10 Unzeit	60,00 DM
§§ 152, 136 KostO Schreibauslagen	10,00 DM
§§ 152, 137 KostO Boten	40,00 DM
Summe:	<u>3.090,00 DM</u>
15 % MWSt	463,50 DM
Summe:	<u><u>3.553,50 DM</u></u>

Görl
N o t a r

Vorstehende, mit der Urschrift wörtlich übereinstimmende und unter der Nr: 90/1995 in der Urkundenrolle eingetragene Verhandlung wird hiermit zum zweiten Male ausgefertigt und diese Ausfertigung dem

Kulturbund e.V. in Berlin

erteilt.

Berlin, den 1. März 1995

Görl *[Handwritten Signature]*
N o t a r